

Anlage 2

zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans "Ring-/Oststraße Stebbach", Gemmingen-Stebbach.

Gemeinde Gemmingen

Landkreis Heilbronn

Begründung

gemäß § 9 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Ring-/Oststraße Stebbach", Gemmingen-Stebbach.

Unterm 5. April 1990 (Satzungsbeschluß) hat der Gemeinderat von Gemmingen den Bebauungsplan "Ring-/Oststraße Stebbach", Gemarkung Stebbach, erlassen; er ist am 10. Mai 1990 in Kraft getreten.

Es ist erklärtes Ziel in der Gemeinde Gemmingen, ungehemmtem Landschaftsverbrauch für Siedlungszwecke so gut wie möglich entgegenzusteuern. Logische Konsequenz dieses Bemühens ist das Streben nach etwas verdichteterer Bebauung in Innerortsbereichen, was nicht nur die Schließung von Baulücken beinhaltet, sondern im Rahmen des Vertretbaren auch die Eröffnung zusätzlicher Baumöglichkeiten bei bereits bebauten Grundstücken mit einschließt.

Bei den Grundstücken Flst.Nr. 4580 (1.154 qm) und 4594 (1.179 qm) bietet sich diese Möglichkeit im besonderen an. Städtebaulich kann damit auch eine relativ große Freifläche zwischen den Gebäuden Ringstr. 15 und Flürleweg 46 sowie Ringstr. 17 und Flürleweg 6 geschlossen werden. Die Grundzüge des Bebauungsplans "Ring-/Oststraße Stebbach" werden dadurch aller Offensichtlichkeit nach nicht berührt.

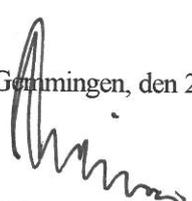
Paragraph 8a BNatSchG greift nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 26. Juni 1995 im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans im Innenbereich (hier gegeben) zwar nicht, dennoch sind naturschutzrechtliche Belange im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens geprüft worden. Das Baugebiet "Ring-/Oststraße" weist erstens - wie eigentlich der gesamte Teilort -Stebbach - eine fast unverhältnismäßige großzügige, aufgelockerte und durchgrünte Besiedlung auf; die Durchgrünung ist schon seit Jahrzehnten ein Anliegen der Gemeinde. Zweitens sichert bereits der Ursprungsplan eine Durchgrünung des Bebauungsplangebiets durch Pflanzhaltung- und neue Pflanzgebote im öffentlichen und im privaten Bereich.

Auf dem an das Plangebiet östlich angrenzende Grundstück Flst.Nr. 5568 erfolgen 1996 zusätzliche Baumpflanzungen als Ergänzung zur vorhandenen Bepflanzung. Außerdem werden im Zuge des Ausbaus der Oststraße, nicht nur auf den gemeindeeigenen Grundstücken, weitere Baum- und Gebüschpflanzungen vorgenommen. Die Gemeinde Gemmingen wirkt auch auf die privaten Grundstückseigentümer ein, damit diese entsprechende Vorgartenbepflanzungen durchführen. Eigens hierfür wird eine Fachkraft eingesetzt, die entsprechende Pläne erstellt. Für die Beratungen der privaten Eigentümer leistet die Gemeinde für jeden Einzelfall einen Zuschuß.

Die Gemeinde Gemmingen war in der Vergangenheit bemüht, und wird dies auch in Zukunft sein, wo immer dies möglich und sinnvoll ist, zu durchgrünen.

Zusätzliche Kosten fallen durch die Bebauungsplanänderung für die Erschließung usw. nicht an.

Gemmingen, den 23. Mai 1996


Reiner
Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl. S. 657) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplan verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Gemmingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß vom 28.3.1996

Satzungsbeschluß vom 23.5.1996

Öffentlich bekannt gemacht am 30.5.1996

(Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB)

ausgefertigt!

Gemmingen, den 30. Mai 1996

GEMEINDE GEMMINGEN

Reiner
Bürgermeister



Verteiler:

Landratsamt Heilbronn	1 x
Stadt Eppingen	1 x
<u>Reg. Akten Az.: 621.41/Ring-/Oststraße Stebbach</u>	1 x
Sammlung Ortsrecht Reg. Akten 020.06	1 x
Handakten BM	1 x
Handakten 10.1	1 x
Handakten 20.1	1 x
Handakten 30.1	1 x
Gemeinderat	15 x